

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf vereint mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung eines fairen Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher und der weiteren Marktteilnehmer.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs müssen zum einen lauterkeitsrechtliche Regelungen eingehalten und Verstöße effektiv sanktioniert werden. Abmahnungen dienen dabei der schnellen und kostengünstigen Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen, die eine teure und unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden können. Allerdings sollen Abmahnungen im Interesse eines rechtstreuen Wettbewerbs erfolgen und nicht zur Generierung von Gebühren und Vertragsstrafen. Gewerbetreibende, die nur vergleichsweise geringfügige Rechtsverstöße begehen, müssen dabei erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen oder sind zumindest der Gefahr solcher Verluste ausgesetzt.

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 9. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) traf zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen Regelungen zur Reduzierung von Streit- bzw. Gegenstandswerten, welche die gegebenenfalls vom Abgemahnten zu erstatenden Rechtsanwaltskosten gering halten und so den finanziellen Anreiz für Abmahnungen reduzieren sollten. Auch wurde das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb um eine Regelung ergänzt, wonach missbräuchlich abgemahnte Personen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten haben.

In letzter Zeit mehren sich die Anzeichen, dass trotz dieser Regelungen weiterhin missbräuchliche Abmahnungen ausgesprochen werden. Es liegt ein nicht hinnehmbarer Missstand vor, wenn Abmahnungen wegen geringfügigen Verstößen gegenüber Kleinstunternehmen zur Erzielung von Gebühren und Vertragsstrafen ausgesprochen werden. Die vorgeschlagenen Regeln zielen auf die Eindämmung von Abmahnmissbrauch, ohne die Interessen der in diesem Bereich tätigen seriösen Akteure unbillig zu behindern.

Zum anderen soll der Wettbewerb auf dem Markt für sichtbare Autoersatzteile zum Vorteil der Verbraucher liberalisiert werden. Nach geltendem deutschen Designrecht können Hersteller von komplexen Erzeugnissen, die aus mehreren Bauelementen bestehen, auch für einzelne Bauelemente Designschutz in Anspruch nehmen, sofern die entsprechenden Schutzvoraussetzungen erfüllt werden. Allerdings erlaubt Artikel 14 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Designrichtlinie, ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28) den Mitgliedstaaten die Einführung einer Ausnahme, wonach der Designschutz für sichtbare Ersatzteile entfällt, sofern diese für Reparaturzwecke verwendet werden (sogenannte Reparaturklausel).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zur

Geltendmachung von Gegenansprüchen vor. Hierdurch wird ein deutlich verbesserter Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen hergestellt. Zur Stärkung des Wettbewerbs bei formgebundenen Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse wie z. B. Automobilen soll eine Reparaturklausel eingeführt werden, die das Designrecht bei sichtbaren Ersatzteilen für Reparaturzwecke einschränkt und damit den Markt öffnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit den Neuregelungen im Bereich Abmahnungen sollen sich Wirtschaftsbeteiligte seltener auf kostenträchtige Prozesse einlassen müssen. Die finanziellen Anreize für Abmahnungen sollen deutlich verringert und die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt werden. Dadurch soll die Zahl der Abmahnungen abnehmen, die weniger im Interesse eines lauterer Wettbewerbs als zur Gebührenerzielung ausgesprochen werden.

Die Wirtschaft soll durch die Erweiterung des Auffangwertes von 1 000 Euro auf Zuwiderhandlungen, die angesichts ihres nur unerheblichen Maßes die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern nicht wesentlich beeinflussen, durch Erhöhung der Anforderungen an die Klagebefugnis der Mitbewerber und der Wettbewerbsverbände, durch den Gegenanspruch des Abgemahnten gegen den Abmahnenden, durch Wegfall des Klageanlasses wegen Nichteinlassung auf eine mit einer unangemessen hohen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung und durch Erhöhung der Anforderungen für qualifizierte Einrichtungen entlastet werden.

Durch die Senkung missbräuchlicher Abmahnungen im Wettbewerbsrecht um 50% wird die Wirtschaft voraussichtlich um 860 000 € entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird mit Erfüllungsaufwand belastet. Als neue Aufgaben muss das BfJ eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände führen und diese im Internet in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlichen. Turnusmäßig oder aus begründetem

Anlass ist zu überprüfen, dass die in der Liste eingetragenen qualifizierten Einrichtungen die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Zudem müssen die Berichte von qualifizierten Einrichtungen sowie die Mitteilungen von Gerichten entgegen genommen werden und gegebenenfalls die qualifizierten Einrichtungen zur Befolgung der Berichtspflichten durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden.

Die Berechnung der Belastung aus Erfüllungsaufwand ist noch nicht abgeschlossen.

F. Weitere Kosten

Verbände werden durch den nunmehr erforderlichen Antrag auf Eintragung in die Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände beim BfJ, den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Liste, und die Erfüllung der Berichtspflichten für qualifizierte Einrichtungen gegenüber dem BfJ belastet.

Gerichte werden, wenn sie über Ansprüche nach dem Unterlassungsgesetz entscheiden, durch die Verpflichtung, solche Entscheidungen dem BfJ mitzuteilen, belastet und durch die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände beim BfJ und die damit zentral vorgenommene Prüfung der Klageberechtigung entlastet.

Die Berechnung der Belastung aus Erfüllungsaufwand zu Verbänden ist noch nicht abgeschlossen. Für Gerichte kann sich die Belastung mit der Entlastung voraussichtlich ausgleichen.

Bei der Einführung der Reparaturklausel im Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design ist durch die Marktöffnung unter Umständen damit zu rechnen, dass die Verbraucherpreise für sichtbare Autoersatzteile leicht sinken. Im Übrigen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber, der in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a eingetragen sind, soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/302 (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1) geändert worden ist, eingetragen sind,
4. den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 4a“ wird durch die Angabe „§ 4e“ ersetzt.

2. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände

(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.

(2) Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er als Mitglieder mindestens 50 Unternehmer hat, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, oder mindestens fünf Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist,
3. aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
4. den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) § 4 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 4a bis 4d des Unterlassungsklagengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 8b

Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung

(1) Die Geltendmachung der Ansprüche nach § 8 Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.

(2) Ein Missbrauch nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen. Eine missbräuchliche Geltendmachung wird vermutet, wenn

1. Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift geltend machen, insbesondere wenn die Anzahl außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder anzunehmen ist, dass der Anspruchsteller das wirtschaftliche Risiko des außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,
2. der Gegenstandswert oder der Streitwert unangemessen hoch angesetzt wird,
3. unangemessen hohe Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden oder

4. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

(3) Bei der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen kann der Anspruchsgegner vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

3. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Einstweiliger Rechtsschutz; Veröffentlichungsbefugnis; Streitwertminderung“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
5. Die §§ 13 und 14 werden durch die folgenden §§ 13 bis 14 ersetzt:

„§ 13

Abmahnung; Unterlassungsverpflichtung; Haftung

(1) Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) In der Abmahnung muss klar und verständlich angegeben werden:

1. Name oder Firma des Abmahnenden, sowie im Fall einer Vertretung zusätzlich Name oder Firma des Vertreters,
2. die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Absatz 3,
3. in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und wie sich diese berechnet,
4. die Rechtsverletzung,
5. wenn ein Anspruchsberechtigter nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Absatz 3 verlangt, aus welchem Grund der Anspruch darauf nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 ausgeschlossen, wenn

1. die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und
2. der Abgemahnte gegenüber dem Abmahnenden nicht bereits auf Grund einer gleichartigen Zuwiderhandlung durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Satz 1 gilt auch dann, wenn neben dem Unterlassungs- ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht wird.

(5) Soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, hat der Abgemahnte gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 13a

Vertragsstrafe

(1) Bei der Festlegung einer angemessenen Vertragsstrafe nach § 13 Absatz 1 sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Art, Schwere, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung,
2. Schwere des Verschuldens,
3. Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten sowie
4. wirtschaftliches Interesse des Abgemahnten an erfolgten und zukünftigen Verstößen.

(2) Vertragsstrafen für Zuwiderhandlungen nach § 13 Absatz 4 Nummer 1 dürfen eine Höhe von 1 000 Euro nicht überschreiten.

(3) Verspricht der Abgemahnte auf Verlangen des Abmahnenden eine unangemessen hohe Vertragsstrafe, schuldet er lediglich eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe.

(4) Ist lediglich eine angemessene Vertragsstrafe vereinbart, kann der Abgemahnte bei Uneinigkeit über die Höhe auch ohne Zustimmung des Abmahnenden eine Einigungsstelle nach § 15 anrufen. Das Gleiche gilt, wenn der Abgemahnte nach Absatz 3 nur eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe schuldet.

(5) Verlangt der Abmahnende eine unangemessen hohe Vertragsstrafe, so kann er sich nicht darauf berufen, der Abgemahnte habe durch sein Verhalten Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, wenn der Abgemahnte bei Erhebung der Klage den Anspruch sofort anerkennt.

§ 14

Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig. Es gilt § 95 Absatz 1 Nummer 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Wettbewerbsstreitsachen zu bestimmen, wenn dies der Rechtspflege in Wettbewerbsstreitsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine missbräuchliche Geltendmachung wird vermutet, wenn

1. der Gegenstandswert oder der Streitwert unangemessen hoch angesetzt wird,
2. die Vereinbarung einer unangemessen hohen Vertragsstrafe verlangt wird oder,
3. die verlangte Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind,

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind, soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Absatzes 1 abgetreten werden. Stellen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können die Ansprüche nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht.“

3. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 4d ersetzt:

„§ 4

Liste der qualifizierten Einrichtungen

(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtungen und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. Es übermittelt die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.

(2) Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist,
3. aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
4. den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Über die Eintragung wird durch einen schriftlichen Bescheid entschieden, der dem antragstellenden Verein zuzustellen ist. Auf der Grundlage eines wirksamen Bescheides ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift, des zuständigen Registergerichts, der Registernummer und des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste einzutragen.

(4) Auf Antrag erteilt das Bundesamt für Justiz einer qualifizierten Einrichtung, die in der Liste eingetragen ist, eine Bescheinigung über ihre Eintragung.

§ 4a

Überprüfung der Eintragungen in der Liste nach § 4

(1) Das Bundesamt für Justiz überprüft von Amts wegen, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,

1. nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Ersteintragung und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Überprüfung oder
2. unabhängig von den Fristen nach Nummer 1, wenn begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

(2) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel daran, dass eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

§ 4b

Berichtspflichten und Mitteilungspflichten

(1) Die qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 eingetragen sind, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zu berichten über

1. die innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres ausgesprochenen Abmahnungen und erhobenen Klagen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach diesem Gesetz und deren Ergebnisse und
2. die erlangten Ansprüche
 - a) auf Aufwendungsersatz für Abmahnungen,
 - b) auf Erstattung von Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung und
 - c) auf Vertragsstrafen.

(2) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierte Einrichtung und deren Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Pflichten nach Absatz 1 durch Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

(3) Gerichte haben dem Bundesamt für Justiz Entscheidungen mitzuteilen, in denen festgestellt wird, dass eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, einen Anspruch nach diesem Gesetz missbräuchlich geltend gemacht hat.

§ 4c

Aufhebung der Eintragung

(1) Die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. die qualifizierte Einrichtung dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht vorlagen oder weggefallen sind.

(2) Ist aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Absatz 1 Nummer 2 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. Das Ruhen darf für längstens drei Monate angeordnet werden.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Auf Antrag bescheinigt das Bundesamt für Justiz einem Dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat, dass die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste ruht oder aufgehoben worden ist.

§ 4d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. zur Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste nach § 4 sowie zur Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 und
2. zu den Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen nach § 4b Absatz 1.“
4. Der bisherige § 4a wird § 4e und der Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
5. In § 5 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1, 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1, 3 und 4 sowie die §§ 13 und 13a“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf deren Verlangen den Namen, und die zustellfähige Anschrift eines Beteiligten an Post-, und Telekommunikations- oder Telemediendiensten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versi-

chern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4e“ ersetzt.
7. In § 13a wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4e“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Überleitungsvorschriften zu dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

(1) Abweichend von § 4b Absatz 1 Nummer 1 sind die Eintragungsvoraussetzungen bei qualifizierten Einrichtungen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1] in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 eingetragen wurden und am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 9 Absatz 1] schon länger als zwei Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen sind, vom Bundesamt für Justiz im Zeitraum vom [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 10 Absatz 1] bis zum 31. Dezember 2021 zu überprüfen.

(2) Die Berichtspflichten nach § 4b Absatz 1 sind erstmals für das Kalenderjahr [einsetzen: Jahreszahl des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 folgt] zu erfüllen.“

9. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 51 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „auch wenn diese Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden“ gestrichen.
2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dieser Wert ist auch anzunehmen, wenn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt. Der nach Satz 2 oder Satz 3 anzunehmende Wert ist auch maßgebend, wenn in den dort genannten Fällen die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nebeneinander geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind § 8b Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3, § 12 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechend anzuwenden.“

2. § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungersatzansprüche aufzuschlüsseln und anzugeben, wie sich diese berechnen, und

4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, ob die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.“

Artikel 5

Änderung des Designgesetzes

Das Designgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 40 folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Reparaturklausel“.

2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Reparaturklausel

Es besteht kein Designschutz für ein Design, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen.“

3. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 40a gilt nicht für bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1] angemeldet oder eingetragen wurden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 6

Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz

In § 7 Absatz 1 Satz 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 48 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4e“ ersetzt und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32e Absatz 6 werden die Wörter „§12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
2. § 33 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind,“.
3. In § 34a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Buchpreisbindungsgesetzes vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind,“.

Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 4 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Änderungen treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft:

1. In Artikel 1 Nummer 1 § 8 Absatz 3 Nummer 2,
2. Artikel 2 Nummer 2 und 4 Buchstabe a,
3. Artikel 7 Nummer 2 sowie
4. Artikel 8.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf vereint mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung eines fairen Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher und der weiteren Marktteilnehmer. Dazu werden zum einen im Lauterkeitsrecht Maßnahmen zur Verhinderung von missbräuchlichen Abmahnungen getroffen. Im Urheberrecht werden die Regelungen zu Abmahnungen ergänzt. Weiterhin soll der Wettbewerb auf dem Markt für sichtbare Autoersatzteile zum Vorteil der Verbraucher liberalisiert werden. Im Einzelnen werden mit den vorgeschlagenen Regeln die folgenden Ziele verfolgt:

1. Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und Gerichtskostengesetz (GKG)

Mit Abmahnungen können Unterlassungsansprüche nach dem UWG und UKlaG schnell und kostengünstig geltend gemacht werden und eine teure und unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden. Allerdings sollen Abmahnungen im Interesse eines rechtstreuen Wettbewerbs und zur Durchsetzung insbesondere des AGB-Rechts und des Verbraucherrechts erfolgen und nicht zur Generierung von Gebühren und Vertragsstrafen. Zum Schutz von Gewerbetreibenden vor missbräuchlichen Abmahnungen traf das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 9. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) Regelungen zur Reduzierung von Streit- bzw. Gegenstandswerten, welche die gegebenenfalls vom Abgemahnten zu erstattenden Rechtsanwaltskosten gering halten und so den finanziellen Anreiz für Abmahnungen reduzieren sollten.

Es gibt jedoch Anzeichen, dass trotz dieser Regelungen zahlreiche Abmahnungen ausgesprochen werden wegen geringfügigen Wettbewerbsverstößen, die die Interessen der Verbraucher, Wettbewerber und übrigen Marktteilnehmer zum Teil nur unerheblich beeinträchtigen und bei denen zu vermuten ist, dass die Abmahnungen vorwiegend der Erzielung von Aufwendungsersatz und Vertragsstrafen dienen.

Die vorgeschlagenen Regeln in UWG, UKlaG und GKG zielen auf die Eindämmung von Abmahnmissbrauch, ohne die effiziente Rechtsdurchsetzung sowie die Interessen der in diesem Bereich tätigen seriösen Akteure unbillig zu behindern.

2. Änderungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Im UrhG werden die Vorschriften zur Abmahnung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des UrhG geringfügig angepasst.

3. Änderungen im Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (DesignG)

Mit dem Gesetzentwurf soll außerdem eine Reparaturklausel in das deutsche Designrecht eingeführt werden. Damit soll von der in Artikel 14 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Designrichtlinie, ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28) vorgesehenen Möglichkeit zur Liberalisierung des Designrechts Gebrauch gemacht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Änderungen in UWG, UKlaG und GKG

Der Gesetzentwurf sieht zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen insbesondere eine Reduzierung der finanziellen Anreize für Abmahnungen vor. Abmahnungen sollen im Interesse eines rechtsneutralen Wettbewerbs bzw. der Durchsetzung von Verbraucherrecht erfolgen und nicht zur Generierung von Aufwendungsersatz und Vertragsstrafen genutzt werden. Aus diesem Grund ist Kernvorschlag des Gesetzesentwurfs der Ausschluss des Aufwendungsersatzes für Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände bei unerheblichen Verstößen.

Als weitere wichtige Maßnahme wird der fliegende Gerichtsstand eingeschränkt. Dies soll kleine und mittlere Unternehmen davor schützen, dass einstweilige Verfügungen gezielt bei von deren Sitz bzw. Wohnsitz weit entfernten Gerichten beantragt werden, um den Betroffenen die Rechtsverteidigung zu erschweren.

Daneben werden die Anforderungen an die Anspruchsberechtigung von Wettbewerbern und Wirtschaftsverbänden erhöht sowie die Möglichkeit zur Geltendmachung von Gegenansprüchen vereinfacht. Die Anspruchsberechtigung der Wirtschaftsverbände wird davon abhängig gemacht, dass sie auf einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind. Die Voraussetzungen der Eintragung und deren fortgehende Erfüllung werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) überprüft. Die Berichts- und Mitteilungspflichten von qualifizierten Wirtschaftsverbänden sowie qualifizierten Einrichtungen werden erweitert.

Zudem wird die Geltendmachung von Gegenansprüchen durch die Abgemahnten erleichtert. In bestimmten Fällen wird eine missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen durch den Abmahnenden vermutet. Abmahnungen müssen klar festgelegte Informationen enthalten. Abgemahnte haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gegen den Abmahnenden, wenn die Abmahnung ungerechtfertigt ist oder nicht die erforderlichen Informationen enthält.

2. Änderungen im UrhG

Im UrhG haben sich die Änderungen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken grundsätzlich bewährt und wesentlich dazu beigetragen, dass die Zahl der Abmahnungen von Verbrauchern wegen Urheberrechtsverletzungen spürbar zurückgegangen ist. Dies haben auch die Sachverständigen im Rahmen der Evaluierung dieser Reform festgestellt (siehe Schlussbericht vom 3. Februar 2017, verfügbar über https://www.bmjj.de/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_unserioese_Geschaeftspraktiken.html). Daneben reduziert sich die Anzahl der Abmahnungen von Privatpersonen wohl auch durch den Rückgang des illegalen Filesharings aufgrund der vermehrten Nutzung preisgünstiger beziehungsweise werbefinanzierter Streaming-Angebote für Musik und Film. Vor diesem Hintergrund sind im Bereich der Abmahnung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des UrhG derzeit nur geringfügige Anpassungen erforderlich.

Von weiteren Änderungen, insbesondere im Schadensersatzrecht, sieht der Gesetzentwurf ab. Zwar wird teilweise eine Begrenzung des urheberrechtlichen Schadensersatzanspruchs bei der Verletzung von Urheberrechten durch Private gefordert. Sowohl der Schadensersatzanspruch als solcher als auch die sogenannte Lizenzanalogie als Bemessungsmethode für die Höhe des Anspruchs sind aber durch Artikel 13 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums unionsrechtlich verbindlich vorgegeben.

3. Änderungen im DesignG

Der Gesetzentwurf führt außerdem eine Reparaturklausel in das deutsche Designrecht ein, wonach formgebundene Ersatzteile nicht designrechtlich geschützt werden. Dadurch wird eine Öffnung des Sekundärmarkts für Ersatzteile herbeigeführt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Hinsichtlich des Artikels 1 (Änderung des UWG), des Artikels 6 (Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes) sowie des Artikels 8 (Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG; Recht der Wirtschaft). Die dort enthaltenen Bestimmungen betreffen den wirtschaftlichen Wettbewerb und den Verbraucherschutz. Solche Bestimmungen fallen unter das Recht der Wirtschaft im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (BVerfGE 26, 246, 254).

Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht es im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich, dass die in Artikel 1 und 6 geregelte Materie bundesgesetzlich geregelt wird. Die Rechtsfolgen wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen müssen bundesweit einheitlich geregelt werden. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde den Rechtsverkehr dazu zwingen, sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Unterschiedliche Regelungen in diesen Bereichen würden zu unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen und wären von Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung.

Hinsichtlich des Artikels 2 (Änderung des UKlaG) sowie des Artikels 3 (Änderung des GKG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren).

Hinsichtlich des Artikels 7 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 9 (Änderung des SGB V) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 4 (Änderungen des Urheberrechtsgesetzes) sowie Artikel 5 (Einführung der Reparaturklausel im DesignG) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG (gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere ist die Reparaturklausel mit Artikel 26 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens vereinbar. Danach können begrenzte Ausnahmen vom Schutz gewerblicher Muster und Modelle vorgesehen werden, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter gewerblicher Muster oder

Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht ein zusätzliches Verwaltungsverfahren vor dem BfJ vor, bei dem sich Wirtschaftsverbände eintragen lassen müssen, wenn sie zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG und dem UKlaG berechtigt sein sollen. Durch die Verknüpfung der Berechtigung zur Anspruchsdurchsetzung mit einer behördlichen Zulassung werden jedoch gleichzeitig die Gerichte entlastet, die nicht mehr eigenständig prüfen müssen, ob Wirtschaftsverbände die Voraussetzungen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG erfüllen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ein verbesserter Schutz von Gewerbetreibenden vor missbräuchlichen Abmahnungen stärkt die Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und folgt damit der Regel 6 des Nachhaltigkeitsmanagementsystems.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Weil Abmahnungen ohne die Einbeziehung staatlicher Stellen zwischen Privaten ausgesprochen werden, liegen der Bundesregierung zur Anzahl der Abmahnungen beziehungsweise des Anteils missbräuchlicher Abmahnungen keine verlässlichen statistischen Daten vor.

Ausgewertet wurden Schreiben betroffener Unternehmen, nicht repräsentative Berichte von Wirtschaftsverbänden und Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes, die nur einen ersten Einblick in den Bereich missbräuchlicher Abmahnungen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen gewähren. Diese nicht repräsentativen Daten lassen lediglich vereinfachte Berechnungen zu.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Entlastung:

1. § 51 Absatz 3 Satz 3 GKG in der Entwurfsfassung (GKG-E): Erweiterung des Aufwandes von 1.000 Euro auf Zuwiderhandlungen, die angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigen.

2. § 8 Absatz 3 UWG-E: Erhöhung der Anforderungen an die Klagebefugnis der Mitbewerber (müssen tatsächlich geschäftlich tätig sein und in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen) und der Wettbewerbsverbände (müssen in einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände beim BfJ eingetragen sein).
3. § 13 Absatz 5 UWG-E: Gegenanspruch des Abgemahnten gegen den Abmahnenden. Der Gegenanspruch reduziert den finanziellen Anreiz für Abmahnungen und stellt sicher, dass die inhaltlichen Voraussetzungen an Abmahnungen in § 13 Absatz 2 UWG-E eingehalten werden sowie, dass der Abmahnende sorgfältig prüft, ob eine Zuwiderhandlung tatsächlich vorliegen kann.
4. § 13 Absatz 5 UWG-E : Ein Abgemahnter, der sich nicht auf eine mit einer unangemessen hohen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung einlassen möchte, auf Grund der Forderung nach einer unangemessen hohen Vertragsstrafe gibt keinen Anlass zur Klage.
5. § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG-E: Anforderungen für qualifizierte Einrichtungen. Diese werden vergleichbar den Anforderungen an die qualifizierten Wirtschaftsverbände in § 8a UWG geregelt. Die Anforderungen an die Tätigkeit und Ausstattung der Vereine werden erhöht, um sicherzustellen, dass die Ansprüche nach dem UKlaG und dem UWG nicht missbräuchlich als bloße Einnahmequelle für den Verein genutzt werden.

Erfahrungsgemäß wird geschätzt, dass diese Vorgaben 50% der missbräuchlichen Abmahnungen im Wettbewerbsrecht verhindern können.

Berechnung der Entlastung:

2017	Anzahl
Abmahnungen	324.338
50% wettbewerbsrechtliche Abmahnungen	162.169
davon 10% missbräuchliche Abmahnungen	16.217

Kosten für Abgemahnte nach Angaben von Wirtschaftsverbänden	Anteil der Abgemahnten	Kostenanteil am Durchschnittsfall (alle ohne 'keine Angabe' = 92%)
bis 500 € (Rechenwert: 250 €)	40 %	109 €
501-1.000 € (Rechenwert: 750 €)	18 %	147 €
1.001-2.000 € (Rechenwert: 1.500 €)	14 %	228 €
2.001-3.000 € (Rechenwert: 2.500 €)	14 %	380 €
Über 3.000 € (Rechenwert 3.000 €)	6 %	196 €
Keine Angabe	8%	-
Summe		1.060 €

Kosten für missbräuchliche Abmahnungen im Wettbewerbsrecht:

$$16.217 \times 1.060 \text{ €} = 1.719.020 \text{ €}$$

Änderung Erfüllungsaufwand:

50% weniger missbräuchliche Abmahnungen im Wettbewerbsrecht

$$1.719.020 \text{ €} / 2 = 859.510 \text{ € ENTLASTUNG WIRTSCHAFT}$$

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Belastung:

1. § 8a Absatz 1 UWG-E: Zuweisung der Aufgabe, eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu führen und diese auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen, an das BfJ.
2. Mit § 4a Absatz 1 UKlaG-E wird das BfJ verpflichtet, turnusmäßig zu überprüfen, dass die in der Liste eingetragenen qualifizierten Einrichtungen die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Daneben sind Eintragungen in der Liste jederzeit auch zu prüfen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass eine qualifizierte Einrichtung die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die turnusmäßige Überprüfung soll erstmals zwei Jahre nach der Eintragung stattfinden, danach jeweils fünf Jahre nach Abschluss der letzten Überprüfung.
3. Der § 4b UKlaG-E führt neue Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen gegenüber dem BfJ und Mitteilungspflichten von Gerichten gegenüber dem BfJ ein.
4. Zur Befolgung dieser Berichtspflichten kann das BfJ nach § 4b Absatz 2 UKlaG - neu die qualifizierte Einrichtung und deren Vorstandsmitglieder durch Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten.

Hier werden dem BfJ Belastungen aus Erfüllungsaufwand entstehen. Die Abstimmung der Berechnung dieses Verwaltungsaufwands konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Der Mehraufwand wird gegenüber 78 Vereinen, die aktuell in der Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 UKlaG eingetragen sind und zehn Wirtschaftsverbänden entstehen, die die Eintragung in die neue Liste der der qualifizierten Wirtschaftsverbände voraussichtlich beantragen werden.

5. Weitere Kosten

VERBÄNDE

Belastung

1. § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E: Antrag auf Eintragung in eine Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände die beim BfJ eingetragen sind.
2. 8a Absatz 2 UWG-E: Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt hinzu, dass es sich um einen eingetragenen Verein handeln muss.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 UKlaG-E: Anforderungen für qualifizierte Einrichtungen. Diese werden vergleichbar den Anforderungen an die qualifizierten Wirtschaftsverbände in § 8a UWG geregelt. Die Anforderungen an die Tätigkeit und Ausstattung der Vereine werden erhöht, um sicherzustellen, dass die Ansprüche nach dem UKlaG und dem UWG nicht missbräuchlich als bloße Einnahmequelle für den Verein genutzt werden.
4. Der § 4b UKlaG-E führt neue Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen gegenüber dem BfJ und Mitteilungspflichten von Gerichten gegenüber dem BfJ ein. Diese Berichtspflichten gelten aufgrund der Verweisung in § 8a Absatz 3 UWG-E auch für die qualifizierten Wirtschaftsverbände.

Hier werden den Verbänden Belastungen aus Erfüllungsaufwand entstehen. Sobald die Fallzahlen zu den 78 Vereinen, die aktuell in der Liste der qualifizierten Einrichtungen

gemäß § 4 Absatz 2 UKlaG eingetragen sind und den zehn Wirtschaftsverbänden mit dem BfJ abgestimmt sind, kann auch der Mehraufwand der Verbände geschätzt werden.

GERICHTE

Belastung

- Mit § 4b Absatz 3 UKlaG-E werden die Gerichte, die über Ansprüchen nach dem Unterlassungsgesetz entscheiden, verpflichtet, dem BfJ die Gerichtsentscheidungen mitzuteilen, in denen festgestellt wurde, dass eine qualifizierte Einrichtung einen Anspruch nach dem UKlaG missbräuchlich geltend gemacht hat.

Entlastung

- § 8a Absatz 1 UWG-E: Zuweisung der Aufgabe, eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu führen und diese auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen, an das BfJ. Diese zentrale Prüfung führt zu einer Entlastung der für die Verfahren zuständigen Gerichte.

Weil hier weder statistische Daten noch Modellrechnungen vorliegen, von denen die für eine Schätzung erforderlichen Fallzahlen abgeleitet werden könnten, kann keine konkrete Berechnung der Be- und Entlastung aus Erfüllungsaufwand erfolgen.

Vermutlich können sich Belastung und Entlastung aber ausgleichen.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Die Einführung der Reparaturklausel könnte zu einer leichten Absenkung der Verbraucherpreise für sichtbare Autoersatzteile führen. Ansonsten sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ersichtlich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen, insbesondere verbraucherpolitische, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden um festzustellen, ob die Zahl der missbräuchlichen Abmahnungen gesunken ist. Eine Evaluierung der Reparaturklausel ist nicht vorgesehen, da insoweit nur eine Anpassung an bestehendes europäisches Recht erfolgt, die nicht rückgängig gemacht werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 3 UWG-E enthält höhere Anforderungen an die Anspruchsberechtigung der Mitbewerber und der Wettbewerbsverbände. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss vom Anspruchsteller nachgewiesen werden. Die höheren Anforderungen verringern

die Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten und damit die Gefahr, dass Abmahnungen primär aus finanziellen Interessen ausgesprochen werden.

Zu § 8 Absatz 3 Nummer 1 UWG-E

In Nummer 1 wird die Anspruchsberechtigung der Mitbewerber davon abhängig gemacht, dass diese in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Nach bisheriger Rechtslage konnte jeder Gewerbetreibende die Unterlassung einer wettbewerbswidrigen Handlung fordern, der mit dem Abgemahnten als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Für ein solches konkretes Wettbewerbsverhältnis wurde teilweise als ausreichend erachtet, dass der Abmahnende nur einige wenige Waren gleicher Art zu überkauften Preisen auf einem Portal anbietet. In anderen Fällen sollen Mitbewerber eine hohe Anzahl von Abmahnungen ausgesprochen haben, die erst kurze Zeit zuvor ihr Gewerbe angemeldet hatten oder bei denen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 UWG-E muss ein Mitbewerber, der Unterlassungsansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG erhebt, nachweisen, dass er tatsächlich in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt wie derjenige, der die unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat. Wettbewerber, die ihre Geschäftstätigkeit gerade erst aufgenommen haben oder bei denen bereits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, werden sich hierauf nur in Ausnahmefällen berufen können. Es reicht nicht aus, wenn der Mitbewerber ähnliche Waren oder Dienstleistungen lediglich anbietet. Spricht der Mitbewerber eine größere Anzahl von Abmahnungen aus, muss entsprechend der Umfang der geschäftlichen Tätigkeit größer sein.

Zu § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E

Nummer 2 macht die Anspruchsberechtigung der Wirtschaftsverbände davon abhängig, dass sie auf einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind. Die Anspruchsberechtigung der Wirtschaftsverbände wird damit an die der qualifizierten Einrichtungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 UWG angeglichen, die ebenfalls in eine vom BfJ geführte Liste eingetragen werden müssen. Die Voraussetzungen der Eintragung und die Anforderungen an die Wirtschaftsverbände sind in § 8a UWG-E geregelt. Damit wird auf Beschwerden reagiert, dass einige Verbände die Anspruchsbefugnis missbrauchen. Derzeit können die Gerichte im Rahmen eines Verfahrens oftmals nicht einfach überprüfen, ob die Voraussetzungen der Klagebefugnis eines Wirtschaftsverbandes vorliegen. Insbesondere die Prüfung, ob die Verbände nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, kann nicht wirksam von einem Gericht kontrolliert werden. Diese Prüfung wird nun zentral vom BfJ vorgenommen werden, was die für die Verfahren zuständigen Gerichte entlasten wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 8 Absatz 4 UWG wird aufgehoben. Der Regelungsinhalt wird in § 8b UWG-E übernommen und ergänzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung von § 8 Absatz 4 UWG und der Änderungen von §§ 4a bis 4e UKlaG-E.

Zu Nummer 2

Die §§ 8a und 8b UWG-E enthalten die Voraussetzungen an die qualifizierten Wirtschaftsverbände sowie Regelungen zu Missbrauch bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

Zu § 8a UWG-E

§ 8a UWG-E enthält die Voraussetzungen für Wirtschaftsverbände, die auf die neue Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände beim BfJ eingetragen werden möchten, damit sie Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG geltend machen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist dem BfJ die Aufgabe zu, die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu führen und diese auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände. Wie bisher muss der Satzungszweck beinhalten, gewerbliche oder selbständige berufliche Interessen zu fördern. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kommt hinzu, dass es sich um einen eingetragenen Verein handeln muss. Dies soll eine gewisse Kontinuität und Ernsthaftigkeit sichern und gewährleisten, dass qualifizierte Wirtschaftsverbände ideelle Zwecke verfolgen. Der Verein darf nicht nur die ihm gewährten gesetzlichen Ansprüche nach dem UWG, UKlaG und GWB durchsetzen, sondern muss zu Fragen des lautereren Wettbewerbs auch beraten und informieren. Es reicht aus, dass die Information und Beratung nur gegenüber den eigenen Mitgliedern wahrgenommen wird.

Nach Nummer 1 muss der Verein als Mitglieder mindestens 50 Unternehmer haben, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, oder mindestens fünf Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind.

Nach Nummer 2 muss der Verein seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sein. Dies entspricht der Voraussetzung an qualifizierte Einrichtungen nach dem § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UKlaG-E.

Nummer 3 enthält die Anforderung, dass aufgrund der bisherigen Tätigkeit sowie der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung es als gesichert erscheinen muss, dass der Verein seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und die Ansprüche, die einem qualifizierten Wirtschaftsverband zustehen, nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen. Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn er Mitarbeiter beschäftigt, die die Qualifikation zur Information und Beratung im Lauterkeitsrecht besitzen und Verstöße abmahnen können. Die finanzielle Ausstattung muss ausreichend sein, um lauterkeitsrechtliche Fragen auch gerichtlich über mehrere Instanzen klären zu lassen. Außerdem darf der Verein nach Nummer 3 Buchstabe b die Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen.

Nummer 4 stellt Anforderungen an die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die finanziellen Mittel des Vereins, zu denen bei Durchsetzung der Ansprüche nach dem UWG, UKlaG oder GWB durch Abmahnungen auch der Aufwendungsersatz nach § 12 UWG oder die Einnahmen oder verwirkte Vertragsstrafen gehören, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und insbeson-

dere nicht den Mitgliedern oder Dritten zu Gute kommen. Die Organe des Vereins dürfen nur eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit bemisst sich nach der Qualifikation des Organs sowie Art und Umfang der Tätigkeit für den Verein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die weiteren Regelungen zur Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände auf die Regelungen für qualifizierte Einrichtungen im UKlaG. Damit sind die Regelungen zu Eintragung, der Überprüfung der Eintragung, Berichts- und Mitteilungspflichten sowie der Aufhebung der Eintragung entsprechend auf die qualifizierten Wirtschaftsvereine anwendbar. Weitere Regelungen können in einer Verordnung auf Grund des § 4d UKlaG-E getroffen werden, die auf Grund der Verweisung ebenfalls auf die qualifizierten Wirtschaftsvereine anwendbar ist.

Zu § 8b UWG-E

§ 8b UWG-E nennt Fallgestaltungen, bei denen Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG missbräuchlich geltend gemacht werden und regelt die Haftung des Abmahnenden bei missbräuchlicher Geltendmachung. Dies soll Gegenansprüche des Abgemahnten erleichtern und auf diese Weise den finanziellen Anreiz zur missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen reduzieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet missbräuchliche Abmahnungen als unzulässig. Diese Regelung war bereits in § 8 Absatz 4 UWG enthalten. Bei einer missbräuchlichen Abmahnung ist die Ausübung des Anspruchs unabhängig davon, ob eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegt, auf Grund des Missbrauchs des Anspruchs für eigene zu missbilligende Zwecke unzulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält das Regelbeispiel des bisherigen § 8 Absatz 4 UWG, dass eine missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen insbesondere dann vorliegt, wenn diese vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen. Dies ist in der Praxis jedoch vom Abgemahnten nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu beweisen. Der neue Satz 2 stellt daher Vermutungen auf, wann eine missbräuchliche Geltendmachung der Ansprüche vorliegt. Der Anspruchsteller kann die Vermutung entkräften, dass er missbräuchlich handelt. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass er nachvollziehbar darlegt, auf Grund welcher Umstände er davon ausgegangen ist, eine nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 unangemessene Forderung rechtmäßig erheben zu dürfen.

Nach Satz 2 Nummer 1 wird ein Missbrauch vermutet, wenn Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift geltend machen. Missbräuchliche Abmahnungen werden oft in erheblicher Anzahl versandt, da der Anspruch auf Aufwendungsersatz auf Grund der Automatisierung der Abmahnung der Rechtsverletzung finanziell besonders attraktiv ist. Typisch für einen solchen Missbrauch ist, dass der Mitbewerber nur in geringem Umfang wirtschaftlich tätig ist und angesichts dessen oder einer hohen Zahl von ausgesprochenen Abmahnungen zweifelhaft ist, ob er das wirtschaftliche Risiko selbst trägt, das er durch die Beauftragung eines Anwalts mit Abmahnungen eingeht. Die Vermutung bezieht sich nur auf Mitbewerber, da bei den übrigen Anspruchsberechtigten im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit auch eine höhere Anzahl von Verstößen geltend gemacht werden kann.

Die Missbrauchsvermutung in Satz 2 Nummer 2 bezieht sich auf eine überhöhte Ansetzung des Streitwerts. Dies ist ein typisches Missbrauchsanzeichen, da der Abmahnende dann einen höheren Aufwendungsersatz beanspruchen kann. Missbräuchliche Abmahnungen zeichnen sich zudem oft dadurch aus, dass unangemessen hohe Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden. Daher wird nach Satz 2 Nummer 3 auch in solchen Fällen ein Missbrauch vermutet. Die Vermutung bezieht sich sowohl auf die Forderung eines konkreten Betrags als auch auf die Forderung einer überhöhten Summe, wenn entsprechend dem so genannten Hamburger Brauch zunächst lediglich eine „angemessene“ Vertragsstrafe gefordert wurde. Nach Satz 2 Nummer 4 wird zuletzt eine missbräuchliche Geltendmachung vermutet, wenn eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Gegenansprüche des missbräuchlich Abgemahnten gegen den Abmahnenden, die bereits in der bisherigen Fassung von § 8 Absatz 4 UWG enthalten waren.

Zu Nummer 3

Der Verweis in § 11 Absatz 1 UWG wird aufgrund der Neufassung der bisherigen §§ 12 und 13 UWG angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift von § 12 gibt den Regelungsgehalts der Vorschrift präziser wieder.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 12 Absatz 1 UWG wird aufgehoben, der Regelungsinhalt wird in § 13 UWG-E aufgenommen und spezifiziert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 12 Absatz 1 UWG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 12 Absatz 1 UWG.

Zu Nummer 5

§ 13 UWG wird neu gefasst und enthält detaillierte Regelungen zu Abmahnungen und der Haftung bei unberechtigten Abmahnungen. Es wird ein neuer § 13a UWG eingefügt, der detaillierte Regelungen zur Vertragsstrafe enthält. Zudem wird § 14 UWG neu gefasst.

Zu § 13 UWG-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Wortlaut des bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 UWG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt inhaltliche Vorgaben an die Gestaltung einer lauterkeitsrechtlichen Abmahnung. Hält der Abmahnende diese Vorgaben nicht ein, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nach § 13 Absatz 3 UWG-E und der Abgemahnte kann Gegenansprüche nach § 13 Absatz 5 UWG-E stellen.

Eine vergleichbare Regelung besteht mit § 97a Absatz 2 UrhG. Nach der Evaluierung der verbraucherschützenden Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken aus dem Jahr 2017 hat diese entsprechende Regelung dazu geführt, dass in Abmahnungen die Rechtsverletzung und die Aufschlüsselung der Zahlungsansprüche präziser als zuvor erfolge, was Abgemahnten eine bessere Einschätzung ihrer Position erlaube. § 13 Absatz 2 UWG-E passt die Anforderungen an die inhaltlichen Vorgaben an die Erfordernisse des Lauterkeitsrechts an. So gibt es im UWG zahlreiche potentielle Anspruchsberechtigte, weswegen zur konkreten Anspruchsberechtigung Ausführungen gemacht werden sollen. Dagegen werden im Rahmen von Abmahnungen nur selten Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so dass die entsprechenden Anforderungen aus dem UrhG nicht übernommen werden.

Die Abmahnung muss in klarer und verständlicher Weise erfolgen. § 13 Absatz 2 Nummer 1 UWG-E verpflichtet den Abmahnenden, Namen oder Firma anzugeben sowie im Fall einer Vertretung zusätzlich Namen und Firma des Vertreters. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 UWG-E muss die Klagebefugnis nach § 8 Absatz 3 UWG dargelegt werden. Mitbewerber müssen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 UWG-E darlegen, dass sie in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben. Mahnt ein qualifizierter Wirtschaftsverband ab, muss er darlegen, dass er in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen ist und inwiefern durch die geltend gemachten Rechtsverletzungen Interessen der Mitglieder berührt werden.

Wird ein Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend gemacht, muss nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 UWG-E die Berechnung dargestellt werden. § 13 Absatz 2 Nummer 4 UWG-E erfordert die Bezeichnung der Rechtsverletzung. Der Abgemahnte soll aus der Abmahnung ohne weiteres ersehen können, welches ganz konkrete Verhalten ihm vorgeworfen wird und warum dieses zu einer Rechtsverletzung führt. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 5 UWG-E müssen klagebefugte Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände, die Aufwendungsersatz für die Abmahnung vom Abgemahnten verlangen, begründen weshalb für die Zuwiderhandlung der Anspruch auf Kostenerstattung nicht nach § 13 Absatz 4 UWG-E ausgeschlossen ist. Dadurch soll der Abgemahnte darauf hingewiesen werden, dass es einen Kostenerstattungs Ausschluss für unerhebliche Zuwiderhandlungen bei Abmahnungen durch Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände gibt, und prüfen können, ob die ihm vorgeworfene Zuwiderhandlung hierunter fallen könnte.

Die Aufzählung der inhaltlichen Anforderungen an eine Abmahnung ist nicht abschließend. Es können aus sonstigen allgemeinen Grundsätzen weitere zusätzliche Anforderungen an eine wirksame Abmahnung bestehen, deren Nichterfüllung allerdings nicht zu den Rechtsfolgen der Absätze 3 und 5 führt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält den Anspruch des Abmahnenden gegen den Abgemahnten auf den Ersatz seiner Aufwendungen für eine berechtigte Abmahnung. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG hat der Abmahnende den Anspruch nur, wenn die Abmahnung die formellen Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 UWG-E erfüllt. Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für berechtigte Abmahnungen sind auf Grund ihrer Spezialität abschließend, der Abmahnende kann sich daneben nicht auf eine Erstattungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus anderem Rechtsgrund berufen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schließt den Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für eine Abmahnung durch klagebefugte Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände bei unerheblichen Zuwiderhandlungen aus. Im Unterschied zu § 51 Absatz 3 Satz 3 und 4 GKG-E wird der Streitwert durch diese Regelung nicht beeinträchtigt, da diese nur den Erstattungsanspruch des Abmahnenden gegen den Abgemahnten betrifft. Entsprechend wird der Vergütungsanspruch des Anwalts des Abmahnenden gegen den Abmahnenden hierdurch nicht reduziert.

Für den Anspruchsausschluss muss nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UWG-E die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigen. Dies muss anhand des konkreten Einzelfalls bewertet werden. In Betracht für eine unerhebliche Beeinträchtigung können beispielsweise die Abkürzung des Vornamens im Impressum einer Internetseite, die Verwendung der Angabe „2 Wochen“ statt „14 Tage“ in der Widerrufsbelehrung, eine fehlende Platzierung eines Links zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung oder ein fehlender Hinweis auf diese auf der Webseite eines Online-Händlers kommen. Soweit die in den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Gebote als Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG bewertet werden, kann eine nur unerhebliche Beeinträchtigung im Einzelfall in Betracht kommen, wenn von den aufgelisteten Anforderungen nur geringfügig abgewichen worden ist.

Keine unerhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Zuwiderhandlung die Rechtsposition der Verbraucher verschlechtert oder angesichts des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden eine größere Anzahl von Verbrauchern betroffen ist. Daher ist der Anspruchsausschluss nicht gegeben, wenn wegen eines schweren Verstoßes gegen ein Unternehmen erfolgreich vorgegangen wurde und anschließend derselbe schwere Verstoß gegenüber anderen Unternehmen geltend gemacht wird. Keine unerhebliche Beeinträchtigung liegt außerdem vor, wenn die Zuwiderhandlung vermutlich das Marktverhalten der Verbraucher zu Lasten der Mitbewerber beeinträchtigen kann, wie zum Beispiel bei der Werbung mit Selbstverständlichkeiten.

Als zweite Voraussetzung für den Ausschluss des Anspruchs auf Kostenerstattung muss nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 UWG-E hinzukommen, dass der Abgemahnte nicht wegen einer gleichartigen Zuwiderhandlung gegenüber dem Abmahnenden bereits zur Unterlassung verpflichtet sein darf. Dabei muss es sich um eine Unterlassungsverpflichtung aus einer gleichartigen Zuwiderhandlung handeln, während § 97a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 UrhG jeglichen Unterlassungsanspruch des Abgemahnten gegenüber dem Abmahnenden genügen lässt, um nicht den Abgemahnten zu privilegieren, der das Recht des Abmahnenden bereits zuvor verletzt hat. Im Lauterkeitsrecht muss anhand der Vielzahl von möglichen Rechtsverstößen sowie der höheren Anzahl der potentiellen Anspruchsberechtigten eine Verengung für den Ausschluss vorgenommen werden. Daher muss es sich um eine Zuwiderhandlung handeln, die im engen Zusammenhang zu der nun abgemahnten Zuwiderhandlung steht.

Der Anspruch der qualifizierten Einrichtungen sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern auf die Erstattung der Kosten für eine berechtigte Abmahnung bleibt auch bei einfach gelagerten Fällen unberührt. Die unterschiedliche Behandlung ist dadurch gerechtfertigt, dass Fälle des Abmahnmissbrauchs überwiegend bei den Klageberechtigten nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 UWG berichtet werden.

§ 13 Absatz 4 Satz 2 UWG-E stellt klar, dass der Anspruch auf Kostenerstattung auch dann ausgeschlossen wird, wenn wegen derselben Zuwiderhandlung ein Unterlassungsanspruch neben einem Beseitigungsanspruch geltend gemacht wird. Dies entspricht § 97 Absatz 3 Satz 3 UrhG. Eine Öffnungsklausel wie in § 97 Absatz 3 Satz 4 UrhG ist dage-

gen nicht erforderlich, da der Kostenerstattungsanspruch nur für unerhebliche Verstöße ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält einen Gegenanspruch des Abgemahnten gegen den Abmahnenden. Eine entsprechende Vorschrift besteht in § 97a Absatz 4 UrhG. Der Evaluierung der verbrauchererschützenden Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken aus dem Jahr 2017 zufolge wird dieser Anspruch allgemein begrüßt und kann in Vergleichsverhandlungen ein wichtiger Posten zugunsten der Abgemahnten darstellen. Der Gegenanspruch reduziert den finanziellen Anreiz für Abmahnungen und stellt sicher, dass die inhaltlichen Voraussetzungen an Abmahnungen in § 13 Absatz 2 UWG-E eingehalten werden sowie dass der Abmahnende sorgfältig prüft, ob eine Zuwiderhandlung tatsächlich vorliegen kann. Im Unterschied zu § 8b Absatz 1 UWG-E muss kein missbräuchliches Motiv des Abmahnenden vorliegen.

Der Gegenanspruch des Abgemahnten besteht, soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den inhaltlichen Vorgaben in Absatz 2 entspricht. Der Anspruch entfällt jedoch, wenn es für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war, dass die Abmahnung unberechtigt war. Die Beweislast hierfür liegt beim Abmahnenden. Es kommt nicht auf die Kenntnis des Abmahnenden an, sondern ob objektiv erkennbar war, dass die Abmahnung unberechtigt ist. Nicht erkennbar ist die fehlende Berechtigung der Abmahnung daher nur, wenn die Unkenntnis nicht auf ein Verschulden des Rechtsinhabers zurückzuführen ist. Zudem bleiben weiter gehende Ersatzansprüche nach § 13 Absatz 5 Satz 2 UWG-E unberührt.

Zu § 13a UWG-E

§ 13a UWG-E enthält detaillierte Regelungen zur Vertragsstrafe.

Zu Absatz 1

Absatz 1 kodifiziert die in Rechtsprechung und Lehre anerkannten Umstände, nach denen sich die Angemessenheit einer Vertragsstrafe bemisst. Hierdurch wird eine Klarstellungs- und Hinweisfunktion erfüllt und den Betroffenen verdeutlicht, dass die Höhe nicht einseitig vom Gläubiger der Vertragsstrafe bestimmt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Höhe der Vertragsstrafe bei einfach gelagerten Fällen auf 1 000 Euro. Die Verwirkung einer Vertragsstrafe bei weiteren Verstößen kann eine erhebliche Abschreckungswirkung auf kleine Gewerbetreibende ausüben. Bei den in § 13 Absatz 4 Nummer 1 UWG-E beschriebenen einfach gelagerten Fällen ist daher eine gesetzliche Deckelung sachgemäß. Anders als in § 13 Absatz 4 Nummer 1 UWG gilt die Beschränkung nicht nur für Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände, da nur auf die Art des Verstoßes verwiesen wird. Unter Beachtung der Kriterien in Absatz 1 kann die angemessene Vertragsstrafe auch geringer als 1 000 Euro ausfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schützt den Abgemahnten, der einer Forderung des Abmahnenden nach einer unangemessen hohen Vertragsstrafe entspricht. In diesem Fall schuldet der Abgemahnte trotz des Vertragsstrafenversprechens lediglich eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe.

Nach bisheriger Rechtslage war eine vereinbarte Vertragsstrafe wirksam, auch wenn sie unangemessen hoch war, und der Schuldner konnte wegen § 348 HGB keine gerichtliche

Herabsetzung beantragen. Dies erscheint im Bereich des Lauterkeitsrechts unbillig. Nach § 13a Absatz 3 UWG-E wird nur eine angemessene Vertragsstrafe geschuldet, anders als bei § 343 Absatz 1 Satz 1 BGB muss die Vertragsstrafe nicht erst durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Der Abmahnende geht durch die Forderung nach einer unangemessen hohen Vertragsstrafe dennoch ein Risiko ein, da hierdurch nach § 8b Absatz 2 Nummer 3 UWG-E die Vermutung besteht, dass er seinen Anspruch missbräuchlich geltend macht, was zu Gegenansprüchen des Abgemahnten nach § 8b Absatz 3 UWG-E führen kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 soll den Schutz von Abgemahnten verbessern, die der Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe (so genannter „Neuer Hamburger Brauch“) zugestimmt haben, wenn bei der Verwirkung Streit über die angemessene Höhe entsteht. Der Abgemahnte kann bei Uneinigkeit über die Höhe auch ohne Zustimmung des Abmahnenden eine Einigungsstelle nach § 15 UWG anrufen. Nach § 15 Absatz 3 UWG ist die Anrufung der Einigungsstelle in anderen Fällen von der Zustimmung des Gegners abhängig. Die Zuständigkeit der Einigungsstelle verringert die Kosten für die Beteiligten und trägt außerdem zur Entlastung der Gerichte bei. Satz 2 erstreckt die Regelung auf den Abgemahnten, der einer unangemessen hohen Vertragsstrafe zugestimmt hat.

Zu Absatz 5

Die Regelung schützt den Abgemahnten vor der Forderung zu hoher Vertragsstrafen, weil der Abmahnende bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens das Risiko trägt, die Prozesskosten tragen zu müssen, wenn der abgemahnte Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Nach § 93 der Zivilprozessordnung (ZPO) fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und dieser durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat. Verweigert der Abgemahnte daher trotz einer berechtigten und formgerechten Abmahnung die Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe belegten Unterlassungserklärung, so kann er bei Klageerhebung durch den Abmahnenden zwar seine Verpflichtung zur Unterlassung sofort anerkennen, muss aber gemäß § 93 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen, weil er Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Nach bisheriger Rechtslage galt dies auch, wenn der Kläger vorprozessual eine unangemessen hohe Vertragsstrafe forderte, weil es dem Pflichtenkreis des Abgemahnten zugeordnet wurde, eine angemessene Vertragsstrafe vorzuschlagen.

§ 13a Absatz 5 UWG-E bestimmt dagegen, dass ein Abgemahnter, der sich nicht auf eine mit einer unangemessen hohen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung einlassen möchte, auf Grund der Forderung nach einer unangemessen hohen Vertragsstrafe keinen Anlass zur Klage gegeben hat. Daher muss der Abmahnende in diesem Fall die Gerichtskosten tragen, wenn der Abgemahnte den Anspruch auf Unterlassung sofort anerkennt. Es bleibt bei der grundsätzlichen Zuweisung der Pflicht, dass der Abgemahnte die angemessene Höhe der Vertragsstrafe bestimmen muss. Fordert der Abmahnende aber trotz dieser Pflichtenverteilung eine unangemessen hohe Vertragsstrafe, entfällt im Gegenzug die Pflicht, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe vorzuschlagen.

Zu § 14 UWG-E

§ 14 UWG-E regelt die Zuständigkeit der Zivilgerichte und fasst die Regelungen der bisherigen §§ 13 und 14 UWG in einem Paragraphen zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 13 Absatz 1 UWG und regelt die sachliche Zuständigkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist.

Damit wird der nach bisheriger Rechtslage anwendbare Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (der so genannte „fliegende Gerichtsstand“) im UWG weitgehend abgeschafft. Er bleibt lediglich für den Fall anwendbar, dass der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Durch den neuen § 32c ZPO wurde der Gerichtsstand für die Musterfeststellungsklage ebenfalls auf den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten beschränkt.

Der fliegende Gerichtsstand stellt auf Grund der hohen möglichen Anzahl von Klagebefugten im UWG einen Anreiz zu Missbrauch dar. Lauterkeitsrechtliche Verstöße sind oft nicht regional beschränkt. Insbesondere bei lauterkeitsrechtlichen Verstößen im Internet führt der fliegende Gerichtsstand dazu, dass sich der Kläger ein Gericht aussuchen kann. Dies stellt eine Benachteiligung für den Beklagten dar, weil sich der Kläger ein Gericht in seiner Nähe aussuchen kann oder ein Gericht, das eher in seinem Sinn über den Streitwert entscheidet. Für Abgemahnte bedeutet eine angedrohte Klage an einem weit entfernten Gericht eine Belastung, die sie oft dazu bewegt, sich nicht gegen die Forderungen zu wehren und die geforderte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Die Missbrauchsgefahr besteht auch bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens: der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird oft bei Gerichten gestellt, von denen der Antragsteller weiß, dass sie seiner Rechtsauffassung zuneigen, einstweilige Verfügungen bereitwillig und ohne Anhörung des Gegners erlassen oder regelmäßig hohe Streitwerte festsetzen. Häufig wählen Antragsteller auch Gerichte, die weit entfernt vom Wohn- oder Geschäftssitz des Antragsgegners liegen, da sie hoffen, dass der Antragsgegner aufgrund der Entfernung keinen Widerspruch einlegt. Dadurch kann sich der Kläger gegenüber dem Beklagten etliche Vorteile sichern.

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken aus dem Jahr 2013 hat im Urheberrecht den fliegenden Gerichtsstand bei einem gerichtlichen Vorgehen gegen Private aufgehoben (§ 104a UrhG). Diese Regelung war nach der Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken insofern erfolgreich, als sie zu einer signifikanten Reduzierung der urheberrechtlichen Abmahnungen gegenüber Privaten und der Anzahl der abmahnenden Rechtsanwälte beigetragen hat. Diese Wirkung spricht dafür, dass der Anreiz für Abmahnungen mit der Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes reduziert werden kann.

Der fliegende Gerichtsstand besitzt für die Durchsetzung des Lauterkeitsrechts keine hervorgehobene Bedeutung. Auch nach bisheriger Rechtslage galt er lediglich für Mitbewerber. Für Wirtschaftsverbände, qualifizierte Einrichtungen sowie die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern galt dagegen grundsätzlich der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten. Das Rechtsgebiet erfordert auf Grund der Vielzahl der betroffenen Rechtsbereiche keine Spezialisierung, die über die bereits gegebene Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen hinausgeht. Von Seiten der Wirtschaftsverbände und qualifizierten Einrichtungen wurden keine Probleme mit dem allgemeinen Gerichtsstand berichtet, der dazu führt, dass lauterkeitsrechtliche Verfahren auch vor kleineren Landgerichten geführt werden. Für den Fall, dass dennoch eine Spezialisierung für sinnvoll gehalten wird enthält Absatz 3 die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration von UWG-Verfahren durch die Landesjustizverwaltungen. Auf diese Weise kann vermieden

werden, dass der Beklagte einen unzumutbar weiten Weg zum zuständigen Gericht hat, da sein Wohnsitz in einem bestimmten Bundesland immer noch ausschlaggebend ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Regelung des bisherigen § 13 Absatz 2 UWG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2a UKlaG wird durch eine Regelung ergänzt, die § 8b Absatz 2 Satz 2 UWG-E entspricht.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG an die Änderungen in § 8 UWG angepasst. § 3 Absatz 1 Satz 3 UKlaG-E regelt die Rechtsfolgen des Ruhens der Eintragung.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 werden §§ 4 – 4d UKlaG-E eingefügt, durch die insbesondere das BfJ verpflichtet wird, die Eintragungen in der Liste der qualifizierten Einrichtungen turnusmäßig von Amts wegen zu überprüfen. Außerdem werden Berichtspflichten für qualifizierte Einrichtungen und Mitteilungspflichten der Gerichte gegenüber dem Bundesamt für Justiz geschaffen, damit das BfJ seine Prüfungspflichten besser erfüllen kann. Aufgrund der Verweisung in § 8a Absatz 3 UWG-E gelten diese Vorschriften auch für die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a UWG-E.

Zu § 4 UKlaG-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 UKlaG. Verzichtet wird nur auf die jährliche Bekanntmachung der Liste der qualifizierten Einrichtungen im Bundesanzeiger, weil die aktuelle Liste heute einfach für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen. Diese werden vergleichbar den Anforderungen an die qualifizierten Wirtschaftsverbände in § 8a UWG geregelt, um einem Missbrauch der Ansprüche nach dem UKlaG und dem UWG besser entgegenzuwirken.

Künftig können nur noch Idealvereine in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen werden, deren Zweck nicht auf die Gewinnerzielung für ihre Mitglieder oder Dritte gerichtet sein darf. Eine Eintragung ist nur möglich, wenn die Vereine seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Anforderungen an die Tätigkeit und Ausstattung der Vereine erhöht, um sicherzustellen, dass ihre gesetzlichen Ansprüche insbesondere nach dem UKlaG und dem UWG nicht missbräuchlich als bloße Einnahmequelle für den Verein genutzt werden. Demselben Zweck dienen auch die neuen Anforderungen in § 3 Absatz 2 Nummer 4 UKlaG, die verhindern sollen, dass Mitglieder oder Beschäftigte des Vereins oder sonstige Dritte durch die Geltendmachung der Ansprüche begünstigt werden.

In Absatz 2 Satz 2 wird die bisherige unwiderlegliche Vermutung beibehalten, nach der davon auszugehen ist, dass Verbraucherzentralen die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen erfüllen. Andere Verbraucherverbände müssen überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, damit die Vermutung anwendbar ist. Dies soll verhindern, dass eine geringe oder einmalige Förderung mit öffentlichen Mitteln dazu führt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht überprüft werden. Dies entspricht den Anforderungen des § 606 Absatz 1 Satz 4 ZPO an qualifizierten Einrichtungen, die eine Musterfeststellungsklage erheben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 3 UKlaG.

Zu § 4a UKlaG-E

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird das BfJ verpflichtet, turnusmäßig zu überprüfen, dass die in der Liste eingetragenen qualifizierten Einrichtungen die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Daneben ist eine Eintragung in der Liste jederzeit auch zu prüfen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass eine qualifizierte Einrichtung die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die turnusmäßige Überprüfung soll erstmals zwei Jahre nach der Eintragung stattfinden, danach jeweils fünf Jahre nach Abschluss der letzten Überprüfung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Überprüfung von Eintragungen aufgrund gerichtlicher Aufforderung. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 4 UKlaG.

Zu § 4b UKlaG-E

§ 4b UKlaG-E führt neue Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen gegenüber dem BfJ und Mitteilungspflichten von Gerichten gegenüber dem BfJ ein. Diese Berichtspflichten gelten aufgrund der Verweisung in § 8a Absatz 3 UWG-E auch für die qualifizierten Wirtschaftsverbände.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet qualifizierte Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, jährlich über die ausgesprochenen Abmahnungen und Klagen und deren Ergebnisse sowie über die erlangten Ansprüche auf Aufwendungsersatz für Abmahnungen, Erstattung der Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung und auf Vertragsstrafen zu berichten. Dies soll dem BfJ eine weitere Grundlage für die Überprüfung verschaffen. Die Berichte sollen dem BfJ insbesondere ermöglichen, die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Nummer 3 UKlaG auf einer besseren Tatsachengrundlage zu prüfen.

Zu Absatz 2

Zur Befolgung dieser Berichtspflichten kann das BfJ nach Absatz 2 die qualifizierte Einrichtung und deren Vorstandsmitglieder durch Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden die Gerichte, die über Ansprüche nach dem UKlaG entscheiden, verpflichtet, dem BfJ die Gerichtsentscheidungen mitzuteilen, in denen festgestellt wurde, dass eine qualifizierte Einrichtung einen Anspruch nach dem UKlaG missbräuchlich gel-

tend gemacht hat. Auch diese Mitteilungen dienen zur besseren Überprüfung der Liste nach § 4 UKlaG. Diese Berichtspflichten gelten aufgrund der Verweisung in § 8a Absatz 3 UWG-E auch für die qualifizierten Wirtschaftsverbände.

Zu § 4c UKlaG-E

§ 4c UKlaG-E entspricht im Wesentlichen den bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 4 bis 6 sowie Absatz 3 Satz 3 UKlaG.

Zu § 4d UKlaG

§ 4d UKlaG-E entspricht im Wesentlichen der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 5 UKlaG, die mit Blick auf die §§ 4a und 4b UKlaG-E konkretisiert wurde.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung der neuen §§ 4a bis 4d UKlaG.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 5 UKlaG auf Grund von Änderungen an dem bisherigen § 12 UWG.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 13 UKlaG aufgrund der Änderungen in § 3 UKlaG sowie der Einfügung von §§ 4a bis 4d UKlaG-E.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 13a UKlaG aufgrund der Einfügung von §§ 4a bis 4d UKlaG-E.

Zu Nummer 8

In § 16 Absatz 1 UKlaG-E wird eine Übergangsvorschrift zu § 4a Absatz 1 Nummer 1 UKlaG-E für die qualifizierten Einrichtungen getroffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 4a UKlaG-E schon länger als zwei Jahre in der Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen sind. In § 16 Absatz 2 UKlaG-E wird eine Übergangsvorschrift zu § 4b Absatz 1 UKlaG-E getroffen. Die Berichtspflichten sollen erstmals für das Kalenderjahr anwendbar sein, das auf das Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 folgt.

Zu Nummer 9

Die Übergangsregelung in § 17 UKlaG kann aufgehoben werden, da sie obsolet geworden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die hier wegfallende Regelung wird in § 51 Absatz 3 Satz 4 GKG-E aufgenommen.

Zu Nummer 2

§ 51 Absatz 3 Satz 3 GKG-E erweitert die Anwendung des Auffangwertes von 1 000 Euro in Satz 2 auf Zuwiderhandlungen, die angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes

und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigen. Die mögliche Verringerung des Streitwerts reduziert zum einen die Gerichtskosten im Fall eines gerichtlichen Verfahrens im Anschluss an eine Abmahnung. Der verringerte Wert wirkt sich aber auch auf den Gegenstandswert für die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus (vgl. § 23 Absatz 1 RVG). Dies betrifft auch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Der im Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehene § 13 Absatz 4 UWG-E verändert dagegen nicht den Streitwert, sondern lässt bei unerheblichen Rechtsverletzungen den Anspruch von rechtmäßig abmahnenden Mitbewerbern oder qualifizierten Wirtschaftsverbänden gegen den Abgemahnten auf Ersatz von Aufwendungen in Form von Anwaltskosten entfallen. Der Streitwert, nach dem sich auch der Vergütungsanspruch des Anwalts des Abmahnenden gegenüber dem Abmahnenden im Mandatsverhältnis bemisst, wird von § 13 Absatz 4 UWG-E nicht beeinflusst.

Eine nur unerhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Ausmaßes und Folgen liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Beklagten nur in geringem Maße wirtschaftlich tätig sind und damit nicht in nennenswerten Wettbewerb zu Mitbewerbern stehen bzw. nicht viele Verbraucher durch einen Verstoß beeinträchtigt werden. Eine unerhebliche Beeinträchtigung bezüglich der Schwere liegt vor, wenn die Rechtsposition der Verbraucher durch den Verstoß nicht verschlechtert wird oder der Verstoß Verbraucher nicht dazu bewegen wird, das Angebot des Zuwiderhandelnden zu bevorzugen.

§ 51 Absatz 3 Satz 4 GKG-E dient der sprachlichen Klarstellung, eine Bedeutungsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 36b Absatz 2 Satz 1 UrhG werden Folgeänderung auf Grund von Änderungen an den §§ 8 und 12 und 13 UWG vorgenommen. Mit dem Verweis auf § 13 Absatz 3 UWG-E gelten künftig auch die Transparenzanforderungen an die Abmahnung aus § 13 Absatz 2 UWG-E entsprechend.

Zu Nummer 2

Zu § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UrhG-E

In Anlehnung an § 13 Absatz 2 Nummer 3 UWG-E wird in Nummer 3 die Pflicht des Abmahnenden um die Darlegung ergänzt, wie sich die geltend gemachten Ansprüche berechnen. Der Abmahnende hat also nachvollziehbar und verständlich darzulegen, auf welcher Basis und nach welchen Kriterien er die geltend gemachten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche berechnet hat. Dies erhöht die Transparenz für den Abgemahnten und versetzt ihn in die Lage, bereits vorgerichtlich zu überprüfen, ob die geltend gemachten Ansprüche der Höhe nach berechtigt sind. Hierbei genügt es nicht, dass lediglich dargelegt wird, welche Gerichte in der Vergangenheit welche Beiträge als Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeurteilt haben.

Zu § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UrhG-E

Der Abmahnende muss künftig bei Übersendung einer vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung angeben, ob diese Erklärung erheblich über den bestehenden materiellrechtlichen Unterlassungsanspruch hinausgeht, der regelmäßig auf einer bereits festgestellten Rechtsverletzung beruht.

Diese Änderung dient in erster Linie dem Schutz des abgemahnten Schuldners des Unterlassungsanspruchs, insbesondere dann, wenn es sich um private Rechtsverletzer handelt. Die vormalig engere Formulierung („inwieweit“) führte nach Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes gegen unlautere Geschäftspraktiken im Oktober 2013 nämlich teilweise dazu, dass Abmahnende gänzlich auf die Vorformulierung von Unterlassungserklärungen verzichteten. In diesen Fällen oblag es dann dem Verbraucher, seinerseits eine Unterlassungserklärung zu formulieren, um so die Wiederholungsgefahr auszuräumen und eine Klage abzuwenden.

Diese Aufgabe – die Abgabe einer „punktgenauen“ und formell korrekten Unterlassungserklärung – ist aber ohne spezialisierten und oft kostenintensiven Rechtsrat kaum zu leisten. Der Verzicht auf die Formulierung „inwieweit“ und die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle beseitigen nun das Risiko, dass bereits bei einer nur unerheblichen Abweichung der vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung vom Kern der Verletzungshandlung die gesamte Abmahnung unwirksam ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Designgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird um den neuen § 40a erweitert.

Zu Nummer 2

Nach § 40 wird ein § 40a eingefügt, der eine Reparaturklausel zum Gegenstand hat. Nach dieser Regelung besteht kein Designschutz für ein Design, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen.

Die Regelung führt zu einer Öffnung des Markts für formgebundenen Ersatzteile komplexer Erzeugnisse wie etwa Automobile.

Für die Einführung einer Reparaturklausel sprechen folgende Erwägungen:

– Abweichendes Verhältnis von Immaterialgüterrechten und Wettbewerbsfreiheit

Die Reparaturklausel trägt dem Umstand Rechnung, dass auf dem Sekundärmarkt für Ersatzteile das Verhältnis von Immaterialgüterrechten (Innovationsschutz) und Wettbewerbsfreiheit (Imitationsschutz) abweichenden Rahmenbedingungen unterliegt. Aufgrund der Formgebundenheit von Ersatzteilen ist der Käufer gezwungen, exakt das gleiche Ersatzteil zu kaufen wie dasjenige, dessen Austausch erforderlich ist. Die Gestaltung von Ersatzteilen kann folglich keinen eigenen Innovationsschutz genießen, da sich die Gewinnaussichten auf dem Sekundärmarkt im Hinblick auf die ursprüngliche Formgebung des Gesamtprodukts nicht mehr verändern. Vom Design des Ersatzteils geht keine eigene Anreizwirkung für den Verkehr aus. Die Gewährung von Designschutz für Ersatzteile bewirkt insofern eine Monopolstellung des Originalherstellers. Auf dem Sekundärmarkt für Ersatzteile ist die Entwicklung eigenständigen Wettbewerbs kaum möglich, da die Marktchancen Dritter immer von der Vorleistung des Originalherstellers abhängig sind.

– Keine Beeinträchtigung von Sicherheit und Qualität

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit durch die auf dem Markt angebotenen Ersatzteile ist nicht zu erwarten, da durch die Norm insbesondere solche Teile erfasst werden, die die äußere Gestaltung des komplexen Erzeugnisses betreffen (etwa Karosserie-Teile und Felgen bei Automobilen). Darüber hinaus existieren einschlägige Normen und Prüfungsverfahren, die auch nach Einführung der Reparaturklausel gleichermaßen gelten.

- Gleichlauf mit dem Gemeinschaftsrecht

Schließlich ist die Ersatzteilfrage auf Unionsebene in Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 05.01.2002, S. 1) geregelt. Für die Einführung der Reparaturklausel auf nationaler Ebene spricht somit auch ein Gleichlauf mit dem Unionsrecht. Außerdem entspricht die Regelung dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (KOM(2004) 582 endgültig) zur unionsweiten Einführung einer Reparaturklausel.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 73 DesignG wird eine neuer Absatz 2 eingefügt, wonach der neue § 40a DesignG nicht für bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design gilt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet oder eingetragen wurden. Damit wird sichergestellt, dass die Reparaturklausel den designrechtlichen Schutz von bereits eingetragenen Designs unangetastet lässt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 6 (Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz)

In § 7 Absatz 1 Satz 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes werden Folgeänderungen vorgenommen aufgrund der Änderungen an § 8 UWG und der Einfügung der neuen §§ 4a bis 4d UKlaG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Nummer 1

In § 32e Absatz 6 GWB wird eine Folgeänderung auf Grund der Änderung an § 12 Absatz 1 UWG vorgenommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 33 Absatz 4 GWB auf Grund der Änderungen an § 8 UWG.

Zu Nummer 3

Die fehlerhafte Verweisung in § 34a Absatz 1 Satz 1 GWB auf § 33 Absatz 2 GWB wird korrigiert und auf § 33 Absatz 4 GWB verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher)

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Buchpreisbindungsgesetzes werden Folgeänderungen auf Grund der Änderung an § 8 Absatz 3 UWG vorgenommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

In § 4 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch wird eine Folgeänderung auf Grund der Änderung an § 12 Absatz 1 UWG vorgenommen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Regelungen, die sich auf das neu geschaffene Eintragungserfordernis für die qualifizierten Wirtschaftsverbände und die neu geschaffenen Berichtspflichten für die qualifizierten Einrichtungen sowie die qualifizierten Wirtschaftsverbände beziehen, treten sechs Monate nach Verkündung in Kraft.